

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion,
der CDU-Fraktion,
der Fraktion DIE LINKE und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Erstes Gesetz zur Änderung
des Untersuchungsausschussgesetzes**

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Erstes Gesetz zur Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes

A. Problem

Das Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtages Brandenburg (Untersuchungsausschussgesetz – UAG) vom 17. Mai 1991 (GVBl. I/91, [Nr. 08], S. 86), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Oktober 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 22], S. 283, 288) geändert worden ist, regelt in § 11 Absatz 2, dass der Vorsitzende die Öffentlichkeit oder einzelne Personen bei der Beweisaufnahme u.a. dann ausschließen kann, wenn das „öffentliche Interesse oder berechnigte Interessen eines einzelnen dies gebieten“. Bei der Arbeit der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Brandenburg ist deutlich zutage getreten, dass die Formulierung in § 11 Absatz 2 im Hinblick auf Akten, die als Verschlussache „NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft sind, uneindeutig ist. Unklar ist insbesondere, ob die Einstufung automatisch zu einem Ausschluss der Öffentlichkeit führen müsste, weil öffentliche Interessen betroffen wären. Dies steht im Widerspruch dazu, dass die Verantwortung für das Staatswohl sowohl der Landesregierung, die regelmäßig Urheberin einer Einstufung als Verschlussache ist, als auch dem Landtag, der einen Sachverhalt aufklärt, zur gemeinsamen Sorge anvertraut ist. Dabei steht das Interesse an einer öffentlichen Beweisaufnahme nicht von vornherein hinter den Geheimschutzbelangen zurück, sondern muss mit diesen in einen sinnvollen Ausgleich gebracht werden. Dies gilt umso mehr, als die ausgebende Stelle selbst den Inhalt der Dokumente nicht als hochgradig geheimhaltungsbedürftig angesehen hat. Deshalb ist eine Novellierung der betreffenden Vorschrift im Interesse der Rechtsklarheit unter Berücksichtigung der Rechtsstandards angezeigt.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll die Möglichkeit eröffnet werden, bei einer Abwägung zwischen dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme und dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung von staatlichen Unterlagen bei Verschlussachen mit Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eine Entscheidung zugunsten der öffentlichen Beweisaufnahme zu treffen.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die rechtliche Änderung ist erforderlich, da derzeit unklar ist, ob eine Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGE-

BRAUCH auf Grundlage der derzeitigen Formulierung des § 11 Absatz 2 in öffentlicher Beweisaufnahme behandelt werden kann.

II. Zweckmäßigkeit

Die Erweiterung der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme liegt zudem im Interesse der interessierten Bürgerinnen und Bürger und ist geeignet, das Vertrauen in das Parlament und die öffentliche Verwaltung zu stärken.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Durch die Gesetzesänderung wird das Handeln sowohl der Exekutive, als auch der Legislative in Form der Untersuchungsausschüsse transparenter.

D. Zuständigkeiten

Zuständig ist die Präsidentin des Landtages.

Gesetzentwurf für ein

Erstes Gesetz zur Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes

In § 11 Absatz 2 Satz 1 des Untersuchungsausschussgesetzes vom 17. Mai 1991 (GVBl.I, Nr. 08, S. 86), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Oktober 1996 (GVBl.I, Nr. 22, S. 283, 288) geändert worden ist, wird vor den Wörtern „öffentliche Interessen“ das Wort „überwiegende“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Auf die vorstehenden Ausführungen zur Problemstellung und Lösung wird verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes):

§ 11 Absatz 2 Satz 1 setzt die Maßstäbe, nach denen der oder die Vorsitzende die Abwägung für den Ausschluss der Öffentlichkeit zu treffen hat. Die Ergänzung des Begriffs „öffentliche Interessen“ um den Zusatz „überwiegende“ öffentliche Interessen in § 11 Absatz 2 Satz 1 kennzeichnet allgemein, dass eine Abwägung dieses Interesses mit dem Interesse an der öffentlichen Beweisaufnahme geboten ist. Damit wird klargestellt, dass das bloße Vorliegen eines öffentlichen Interesses nicht ausreicht, um den Anspruch des Parlaments auf Transparenz bei parlamentarischen Untersuchungen, die durch die Öffentlichkeit des Verfahrens sichergestellt werden kann, zu beeinträchtigen.

Hierdurch erfolgt zugleich eine Angleichung an die Vorschrift für den Ausschluss der Öffentlichkeit in den Fachausschüssen gem. § 80a Absatz 1 Satz 1 Geschäftsordnung des Landtages. Im Hinblick auf die weitergehenden Rechte eines Untersuchungsausschusses, sind jedenfalls die für Fachausschüsse geltenden Abwägungsmaßstäbe im Rahmen der Beweisaufnahme nach § 11 Absatz 2 anzuwenden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten des Gesetzes):

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Mike Bischoff
für die SPD-Fraktion

Ralf Christoffers
für die Fraktion DIE LINKE

Ingo Senftleben
für die CDU-Fraktion

Axel Vogel
für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN